

Umzugsordnung für den Karnevalsumzug am 25.02.2020 in Niederfischbach

Erläuterung zum Sachverhalt:

Für alle Festumzüge in Rheinland-Pfalz gelten grundsätzlich der Erlass des rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministeriums vom 24.07.2018, die dazu bestehende Ausnahmeverordnung über straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (Brauchtum) sowie das Merkblatt für die Nutzung und den Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen.

Diese Unterlagen wurden den Zugteilnehmern der vergangenen Jahre mit Mail vom 12.11.2018 vorab zugestellt.

Diese Auflagen, insbesondere das Haftungsrecht verpflichten die Ortsgemeinde als Veranstalter, eine Umzugsordnung zu erstellen. Die Ortsgemeinde (Zugleitung) ist verpflichtet, die Einhaltung der Zugordnung sicherzustellen.

Deshalb sind alle mit Fahrzeugen teilnehmenden Gruppen zur Einhaltung der Auflagen zu verpflichten, die sich aus dem o. g. Erlass ergeben.

Bitte beachten Sie, dass diese Fahrzeugregelungen für Zugteilnehmer natürlich auch außerhalb der Verbandsgemeinde Kirchen Gültigkeit haben (z. B. Teilnahme Karnevalsvereins mit einem Prinzenwagen am Rosenmontagszug in Herdorf).

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen unterstützt dankenswerterweise die Veranstalter (Ortsgemeinden und Karnevalsvereine) bei der Klärung der Rechtsgrundlagen, der Versicherungsfragen und der Umsetzung der TÜV-Prüfungen und der ggf. erforderlichen Zulassungen für die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, durch das Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung Altenkirchen.

Bzgl. der für die Zulassung der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen für den Umzug entstehende Kosten melden Sie sich bitte bei der Ortsgemeinde Niederfischbach. Dies gilt auch für evtl. notwendige Tagesversicherungen. Es wird im Einzelfall geprüft, ob die für diese Brauchtumsveranstaltung entstehende Mehrkosten der Zugteilnehmer von der Ortsgemeinde übernommen werden können. Gemeindeniederfischbach@web.de

Wir empfehlen daher, dass die Zugteilnehmer, welche mit einem Wagen teilnehmen möchten, sich frühzeitig mit einem amtlich anerkannten Sachverständigen in Verbindung setzen und die weitere Vorgehensweise zur Abnahme der Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) abstimmen. 2,5 bis 3 Wochen vor der Veranstaltung sollte eine solche Abnahme erfolgen, damit genügend Zeit besteht, um auf evtl. noch erforderliche Nachbesserungen reagieren zu können.

Der für die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) zuständige Sachverständige für Brauchtumsveranstaltungen des TÜV Rheinland ist

Herr Josef Ossenbach, Tel. (0171) 3034007, E-Mail: ossenba@de.tuv.com,

welcher die entsprechenden Prüfungen zusammen mit Herrn Daniel Julius von der Prüfstelle in Wehbach, durchführen wird. Herr Ossenbach ist nicht nur ein absoluter Fachmann im Rahmen der Sachverständigen-Prüfung, er ist zudem selbst aktives Mitglied in einem Karnevalsverein und daher ein kompetenter Ansprechpartner, der sehr lösungsorientiert auf die Bedürfnisse der jeweiligen Vereine eingeht. Wir raten Ihnen daher, sich unbedingt mit Herrn Ossenbach frühestmöglich auszutauschen.

Wenn die Regularien in diesem Jahr geklärt werden, dürfte die Umsetzung in den Folgejahren keine Probleme mehr bereiten. Das bestätigen auch die Veranstalter der Umzüge in den Karnevalshochburgen anderer Bundesländer, die diese Auflagen seit Jahren beachten.

Wir sind alle natürlich sehr daran interessiert, dass diese traditionelle Veranstaltung auch weiterhin erfolgreich durchgeführt werden können. Daher stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

1. Teilnahmebedingungen:

Am Karnevalsumzug in Niederfischbach nehmen Einzelpersonen und Gruppen teil, die sich bei der Zugleitung (Ortsgemeinde) rechtzeitig angemeldet haben und in der Aufstellungsliste des Umzugs aufgeführt sind.

Die Teilnehmer müssen diese Umzugsordnung einhalten. Bei Nichteinhaltung der Umzugsordnung kann die Zugleitung Teilnehmer am Veranstaltungstag vom Umzug ausschließen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keinerlei Ausfallkosten.

2. Aufstellungszeit:

Zwecks Prüfung der Zulassungsunterlagen müssen teilnehmende Wagen spätestens bis 13:30 Uhr den Aufstellungsort erreicht haben.

Fußgruppen werden gebeten bis 14:00 Uhr am Aufstellungsort zu erscheinen.

3. Aufstellungsraum:

Die Aufstellung erfolgt in der Industriestr.

4. Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe:

Jede teilnehmende Gruppe wurde durch einen Ansprechpartner gemeldet. Dieser Ansprechpartner ist dafür verantwortlich, dass:

- Die Teilnehmer der Gruppe die Umzugsordnung einhalten
- Die Wagen im Umzug den Richtlinien genügen

- Die Fahrer der Zugfahrzeuge mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Führerschein, Fahrzeugpapiere und ein gültiges TÜV-Gutachten für das Zugfahrzeug und den Wagen am Umzug mit sich führen

Erforderlich sind:

- Für das Zugfahrzeug bzw. den Anhänger, falls diese nicht zugelassen waren, bzw. für sie keine gültige Betriebserlaubnis vorlag, oder diese baulich wesentlich verändert wurden (Überschreitung der zulässigen Maße und Gewichte durch Um- oder Aufbauten) ein aktuelles TÜV-Gutachten.
- Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten erforderlich ist, eine Zulassung oder eine gültige Betriebserlaubnis.
Die Fahrzeuge, die vom TÜV-Rheinland begutachtet wurden, dürfen nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert werden.
- Für Zugfahrzeug **und** Anhänger eine Versicherungsbescheinigung des Kfz-Versicherers (ggf. eine Tagesversicherung nur für den Umzug).

TÜV-Gutachten, Betriebserlaubnis, bzw. Kfz-Schein für Zugfahrzeug und Anhänger, Versicherungsnachweise (ggf. auch notwendige Tagesversicherung) werden dem Veranstalter nach Möglichkeit bis zum 25.02.2019 vorgelegt (Kopie, oder per Mail an Gemeindeniederfischbach@web.de).

- Auf Festwagen oder Anhänger ein Feuerlöscher des Typs PG6 oder ein Wasserlöscher mit mindestens 6 L Inhalt mitgeführt wird.
- Die **Wagenbegleiter** in ihre Pflichten eingewiesen sind und mit **Warnwesten** ausgestattet werden
- Die Wagenbegleiter mindestens 16 Jahre alt sind. Am Tag des Umzugs dürfen diese weder vorher noch während des Umzugs Alkohol zu sich genommen haben.
- Mindestens 2 Wagenbegleiter eingesetzt werden.

Details:

- Nur Baggagewagen (Pkw, nur Traktor, oder Transporter) = 02 Wagenbegleiter, rechts und links des Kfz,
- Fahrzeug mit einachsigen/doppelachsigen Anhänger (z.B. Pkw mit Anhänger) = 04 Wagenbegleiter, rechts und links des Kfz und an jedem Rad des Anhängers,
- Selbst fahrender Festwagen (z.B. Lkw mit Festaufbau, Lkw mit Sattelaufliieger) = 04 Wagenbegleiter, rechts und links des Kfz und / bzw. an jedem Rad des Festwagens,
- Fahrzeug mit gezogenem Festanhänger = 06 Wagenbegleiter, rechts und links des Kfz und an jedem Rad des Festwagens.

Die erforderlichen Wagenbegleiter sind dem Veranstalter namentlich zu benennen.

5. Reihenfolge der Gruppen und Auflösung:

Die Reihenfolge der Gruppen ergibt sich aus der vom Veranstalter (Ortsgemeinde) gefertigten Zugaufstellung.

Die Auflösung des Umzugs erfolgt umgehend im Bereich Einfahrt Mühlenhardtstr. in die Ortsdurchfahrt. Die Einfahrten Mühlenhardt-, Bach- und Hahnseifenstr. dürfen dabei nicht blockiert werden.

6. Verhaltensweise wie Umgang mit Wurfmaterial:

Traditionell ist das Werfen von Bonbons Bestandteil des Umzugs. Wurfmaterial, das in Größe und Gewicht, dem der handelsüblichen Bonbons oder anderer einzeln verpackten Süßigkeiten entspricht, kann ebenfalls dem Publikum zugeworfen werden. Dabei ist zu darauf zu achten, dass keine scharfkantigen Gegenstände, egal in welcher Größe geworfen werden. Grundsatz: Es muss darauf geachtet werden, dass niemand durch das Werfen von Gegenständen verletzt wird.

Alle größeren Gegenstände, wie Obst, Dosen Flaschen, Schokoriegel, Spielzeug, Gebrauchsgegenstände oder Ähnliches müssen von Hand zu Hand überreicht werden.

Generell dürfen Getränke nicht in Glasbehältern mitgebracht oder konsumiert werden. Durch Glasbruch entstandene Scherben stellen für Kinder eine große Verletzungsgefahr dar.

Für die Teilnehmer **–insbesondere die Fahrer–** gelten die Promillegrenzen des allgemeinen Straßenverkehrs. Es gilt im Übrigen das Jugendschutzgesetz.

7. Benutzen von Knallkörpern und Konfettigaskanonen:

Der Einsatz von Knallkörpern und Konfettigaskanonen ist aus Gründen der Brand- und Verletzungsgefahr verboten.

8. Umgang mit Zuschauern:

Konflikte mit Zuschauern sind zu vermeiden. Sollten Zuschauer durch Zugteilnehmer verletzt oder fremdes Eigentum beschädigt werden, ist die Zugleitung (Ortsgemeinde) umgehend hierüber zu unterrichten.

9. Musikanlagen auf Wagen:

Musikanlagen auf den Umzugswagen sind grundsätzlich erlaubt. Die Lautstärke ist jedoch so anzupassen, dass Gruppen davor und hinter dem Wagen nicht gestört werden. Der Schalldruckpegel mitgeführter elektronischer Musikanlagen darf dabei 80 dB (A) nicht überschreiten. Die Boxen sind dabei so anzubringen, dass sie ohne Stativ auf der Ladefläche des Anhängers stehen. Das Stapeln mehrerer Boxen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.